



## **Begründung:**

Die niedersächsische Landesregierung beabsichtigt neben der Neuregelung des allgemeinen kommunalen Finanzausgleichs das Kindertagesstättengesetz zu ändern. Insbesondere sollen die im KiTaG und den Durchführungsverordnungen festgelegten Mindeststandards wegfallen. Damit werden u. a. die Gruppenstärke, die Qualifikation und Anzahl des Fachpersonals, die Verfügungs- und Freistellungszeiten, die Fortbildungszeiten, die Räumgröße etc. "frei verhandelbar".

In § 2 des KiTaG wird der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen umfassend beschrieben. Die Anforderungen an die Einrichtungen und MitarbeiterInnen haben sich in den vergangenen Jahren ständig erhöht (verlängerte Öffnungszeiten, Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung, Konzeptionserarbeitung und -fortschreibung, Öffnung der Einrichtung nach außen (Stadtteilarbeit), Betreuung und Integration von jüngeren Kindern (unter 3 Jahren) und von Schulkindern, Integration von behinderten Kindern, Aufgabenübernahme in der ErzieherInnen- und Sozialassistentenausbildung, usw.).

Angesichts dieses Auftrages ist es notwendig, den Einrichtungen und MitarbeiterInnen die im KiTaG formulierten Mindestvoraussetzungen auch in Zukunft zur Verfügung zu stellen, um auch den vorhandenen Mindeststandard an Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln.